



Inhaltsverzeichnis

Seite

Beschlüsse des Stadtrates

122

Änderung des Erschließungsvertrages über die Herstellung öffentlicher Erschließungsanlagen im Gewerbegebiet „Unteraue“ in Jena

122

Einfache Änderung des Bebauungsplanes B Zw 04/Teil I, „Himmelreich“

122

Sanierungsgebiet „Karl-Liebknecht-Straße“ Errichtung eines EDEKA-Marktes mit 3 Shops und 4 Wohnungen auf den Flurstücken 419, 421//1, 421/2 und 424 in der Gemarkung Wenigenjena, Flur 9

124

Weiterführung des RE-Entwurfs südliche Anbindung des GE Göschwitz für die Trassenvariante Wasserturm

126

Beschlüsse des Stadtentwicklungsausschusses

127

Erhebung von Straßenausbaubeiträgen

127

Öffentliche Bekanntmachungen

128

Öffentliche Bekanntmachung zur Auslegung der Wählerverzeichnisse für die Wahl zum Oberbürgermeister in der Stadt Jena am 14. Mai 2000 und für die Wahl zum Ortsbürgermeister in der Stadt Jena, Ortschaft Winzerla, am 14. Mai 2000

128

Öffentliche Ausschreibungen

129

Grünanlagenpflege Winzerla 2000

128

Beschlüsse des Stadtrates

Änderung des Erschließungsvertrages über die Herstellung öffentlicher Erschließungsanlagen im Gewerbegebiet „Unteraue“ in Jena

- beschl. am 16.02.2000 - Beschl.-Nr. 00/02/08/0191

Der Stadtrat stimmt der Terminverschiebung zur Fertigstellung und Übergabe der Erschließungsanlagen im Gewerbegebiet „Unteraue“ in Jena zu.

Begründung:

Der Vertrag wurde auf Beschluss des Stadtrates am 25.06.1999 beurkundet und bereits dort unter der aufschiebenden Bedingung der notwendigen Zustimmung durch den Stadtrat ein möglicher späterer Fertigstellungstermin zusätzlich aufgenommen.

Der Erschließungsträger hat am 05.01.2000 bei der Stadt Jena beantragt, auf diese Option des Vertrages zurückzugreifen, weil er durch notwendige zusätzliche Sanierungsarbeiten im Erschließungsgebiet mit der Herstellung der Erschließungsanlagen in Verzug gekommen ist.

Einfache Änderung des Bebauungsplanes B Zw 04/Teil I, „Himmelreich“

- beschl. am 15.03.2000 - Beschl.-Nr. 00/03/09/0215

1. Der rechtskräftige Bebauungsplan B-Zw 04/Teil I „Himmelreich“ wird in einem vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB geändert.

Folgende Änderungen wurden aufgenommen:

1. Wegfall der Straße 2.6 (Gustav-Mahler-Weg), damit verbunden:
 - Erweiterung des Baufeldes
 - Minimierung der versiegelten Flächen durch Umwandlung von Straßenverkehrsfläche in nicht überbaubare Grundstücksfläche
 - Pflanzung von 14 Straßenbäumen entfällt damit
 - Anpassung des Höhenbezuges für künftige Gebäude des betroffenen Baufeldes, bezogen auf Straße 2 (Carl-Orff-Str.)
 - nachrichtliche Eintragung der Gabionenwand
2. Wegfall des Weges in der Grünzone (BA 2.2)
3. Veränderung der Straßenlage 2.5 (J.-N.-Bach-Weg), damit verbunden:
 - Verkleinerung des Wendehammers
 - Verschiebung der Baufelder
 - Anpassung des Höhenbezuges für künftige Gebäude der betroffenen Baufelder, bezogen auf Straße 2,5

4. Erweiterung der Festsetzung Gemeinschaftsgarage um die Zulässigkeit von ebenerdigen Stellplätzen, damit verbunden:
 - Änderung des Bezugspunktes der Höhenfestsetzung
 - Minimierung der Versiegelung
5. Änderung der Festsetzung „Gerecht“ in „Leitungsrecht“ unterhalb der Baufelder talseitig des Lortzingweges
6. Erweiterung der Festsetzung der Dachformen - ausnahmsweise Zulässigkeit von Flachdächern und flachgeneigten Dächern im Quartier an Straße 1,5
7. Übernahme der Bezeichnungen der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme in die Planzeichnungen und Aufnahme der Maßnahmeblätter in die Satzung.
Aus diesem Grund kann auf einen gesonderten Maßnahmeplan als Bestandteil der Satzung verzichtet werden.
8. Geringfügige Erweiterung der öffentlichen Grünfläche im Bereich der Knotenpunkte und des Grünzuges

2. Auf Grund der § 19 Abs. 1 und 22 Abs. 3 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung - Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) i.V.m. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) beschließt der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 15.03.2000 die geänderte Satzung.
3. Die geänderten Teile der Begründung zum Bebauungsplan werden gebilligt.
4. Die gemäß 2. beschlossene Satzung ersetzt die mit Beschluss-Nr. 98/07/51/1902 am 22. Juli 1998 beschlossene Satzung bei Rechtskraft.

Begründung:

Die Änderung der Satzung des Bebauungsplanes „Himmelreich“ macht sich aus folgenden Gründen erforderlich.

- Wegfall der Straße 2.6

Die ursprüngliche Festsetzung hat sich im Zuge der Umsetzung als unpraktikabel erwiesen. Das Baufeld kann von der Carl-Orff-Str. erschlossen werden, damit ergibt sich eine effektivere, der Planung zuträgliche Lösung. Durch den Wegfall der Straße wird die Versiegelung reduziert, aus diesem Grunde kann auf die geplanten Straßenbäume, die zum Ausgleich gedient hätten, verzichtet werden.

Der Geländesprung, der zwischen Straße 2 und Baufeld entstanden wäre, wurde bereits durch den Bau einer

Gabionenwand mit Hinterfüllung ausgeglichen, die bislang in der Planzeichnung nicht dargestellt war.

- Wegfall des Weges in der Grünzone

Der Verzicht auf diesen Fußweg ist der Haushaltssituation der Stadt geschuldet. Um die Wartungs- und Pflegekosten, die auf die Stadt durch den Weg zugekommen wären einzusparen, wurde auf diesen Weg verzichtet. Lediglich im oberen und unteren Bereich der Grünzone wird eine kurze Zuwegung geschaffen.

- Umverlegung der Straße 2.5

Die ursprünglich festgesetzte Lage der Straße unterhalb des Baufeldes verursacht ein sehr tiefes Baugrundstück. Vorgehen war die Errichtung einer Wohnanlage mit Tiefgarage. Durch die Planänderung kann der aktuellen Nachfrage nach Reihen-, Doppel- und Einzelhausgrundstücken entsprochen werden. Mit der Planänderung kommt es bei Bebauung des Baufeldes zu einer Auflockerung der kompakten Baumasse und zu einer Reduzierung der Versiegelung.

- Erweiterung der Festsetzung Gemeinschaftsgarage um die Zulässigkeit von ebenerdigen Stellplätzen

Die ursprüngliche Begründung der Festsetzung einer Gemeinschaftsgarage lag in der vorgesehenen Bauform und des damit zu erwartenden Stellplatzbedarfs. Im Zusammenhang mit der unter 2.5 beschriebenen Möglichkeit der Errichtung auch kleinteiliger Wohnbebauung muss die Zulässigkeit der Unterbringung des ruhenden Verkehrs auf dem jeweiligen Baugrundstück gegeben sein.

- Änderung „Gehrecht“ in „Leitungsrecht“ bei Grundstücken unterhalb des Lortzingweges

Bei der ursprünglich vorgesehenen Bebauung des Grundstückes mit Reihenhauzeilen wäre es sinnvoll gewesen, den Anliegern die Möglichkeit zu geben, von der östlichen Seite (Gartenseite) an ihre Grundstücke über so genannte „Mistwege“ zu gelangen. Da nunmehr die Grundstücke auf Grund der veränderten Nachfrage als Einzelhausgrundstücke vermarktet werden, kann ein solcher entfallen. Das einzutragende „Leitungsrecht“ dient der Sicherung des auf der Hangunterseite befindlichen Grabens zur Auffangung des Hangwassers.

- Erweiterung der Festsetzung der Dachform - ausnahmsweise Zulässigkeit von Flachdächern und flachgeneigten Dächern im Quartier an Straße 1.5 (Mozartweg)

Mit dieser Ausnahmeregelung soll der Nachfrage nach Gebäuden, die andere als die festgesetzten Dachneigungen aufweisen, z. B. Flachdächer, entsprochen werden. Wenn sichergestellt werden kann, dass quartierweise die gleichen Dächer entstehen, die Dachlandschaft nicht gestört wird, sollte diesen Abweichungen entsprochen werden können.

- Aufnahme der Maßnahmeblätter in die Satzung

Mit der Eintragung der erforderlichen und vorgesehenen Maßnahmen entsprechend der Maßnahmeblätter in den Bebauungsplan kann der separate Maßnahmeplan entfallen. Eine einfachere Handhabbarkeit ist möglich.

- Geringfügige Erweiterung der öffentlichen Grünfläche im Bereich der Knotenpunkte zur B 88 und im Bereich des Grünzuges

Diese geringfügigen Erweiterungen sind Ergebnis konkreter Parzellierungsvorstellungen im Zusammenhang mit der künftigen Bebauung an Straße 2.5, bzw. eine sinnvolle Ergänzung des bereits festgesetzten Grünstreifens entlang der B 88. Durch die vorgenommene Änderung stehen die Straßenbäume nun auf öffentlicher Grünfläche, Leitungsstraßen verlaufen auf städtischem Grund und Boden.

Da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird ein vereinfachtes Verfahren entsprechend § 13 BauGB durchgeführt. Die betroffenen Grundstücke sind noch in städtischem Besitz. Die Eigentümer der bereits verkauften angrenzenden Grundstücke, die von der Planänderung berührt sind, wurden schriftlich informiert.

Die Verfahrensweise wurde mit dem Landesverwaltungsamt abgestimmt. Die Planänderung erfolgte in Zusammenarbeit der Fachämter - entsprechende Absprachen sind erfolgt. Die betroffenen Träger öffentlicher Belange (Stadtwerke) wurden informiert und haben keine Einwände vorgebracht.

Sanierungsgebiet „Karl-Liebknecht-Straße“ Errichtung eines EDEKA-Marktes mit 3 Shops und 4 Wohnungen auf den Flurstücken 419, 421//1, 421/2 und 424 in der Gemarkung Wenigenjena, Flur 9

- beschl. am 15.03.2000 - Beschl.-Nr. 00/03/09/0215

1. Die städtebaulichen Vorgaben des Rahmenplanes werden hinsichtlich Geschossigkeit und Blockrandbebauung für die Neubebauung im Bereich der Flurstücke Nr. 419, 421/1, 421/2, 424 der Gemarkung Wenigenjena, Flur 9, aufgehoben.
2. Der Errichtung eines SB-Marktes mit max. 700 m² Verkaufsfläche sowie der veränderten Blockrandbebauung im Bereich Kunitzer Straße und Karl-Liebnecht-Straße unter Verzicht einer Blockrandbebauung parallel zur Schlippenstraße gemäß dem vorliegenden Bauungskonzept vom 29.11.1999 wird zugestimmt.

Begründung:

1. Allgemeines

Zur Präzisierung der Sanierungsziele wurde für das Sanierungsgebiet ein Rahmenplan erarbeitet. Dieser wurde am 17.04.1996 vom Stadtrat als Selbstbindungsplan der Stadt Jena beschlossen. Er bildet den Rahmen für die geplante künftige städtebauliche Entwicklung im Sanierungsgebiet „Karl-Liebnecht-Straße“. Der Rahmenplan beinhaltet unter anderem stadtplanerische und stadtgestalterische Ziele, die in dem Nutzungs-, Räumlichen und Maßnahmenkonzept textlich erläutert sind.

2. Sachverhalt

Das Sanierungsgebiet „Karl-Liebknecht-Straße“ ist in Quartiere aufgeteilt. Sie weisen im Bereich der Karl-Liebknecht-Straße eine kompakte mehrgeschossige Gründerzeitbebauung auf. Das Quartier 24, in dem sich die o. g. Grundstücke befinden, hat eine heterogene Blockrandbebauung der Gründerzeit. Die Flurstücke 419, 421/1, 421/2 und 424 sind mit einem 3-geschossigen Gebäude aus Stahlbeton, Heizhaus mit Schornstein, Lagergebäuden und Garagen bebaut. Diese Gebäude dienen als Fabrik für Holzverarbeitung und stehen seit 1992 leer.

Stadtplanerisches Ziel der Sanierung ist es, diese stadtstrukturellen Mängel durch ein behutsames Einfügen moderner Bebauung bzw. Modernisierung der vorhandenen Bebauung zu beheben und die in der Gründerzeit planmäßig angelegte geschlossene Blockrandbebauung herzustellen.

In dem vorliegenden Rahmenplan ist der Bereich, indem sich die o. g. Flurstücke befinden, als Neuordnungsbereich ausgewiesen. Entsprechend der Grundsätze für die Neuordnung, die im Rahmenplan festgeschrieben sind, ist auf diesen Grundstücken als Varianten Teilabbruch und Modernisierung des 3-geschossigen Fabrikgebäudes oder Komplettabbruch der vorhandenen Bebauung und Errichtung einer Neubebauung gemäß Rahmenplan vorgesehen.

Für den Bereich Karl-Liebknecht-Straße 65-71 und Kunitzer Straße 1 wurden mit dem Rahmenplan folgenden Nutzungen festgeschrieben:

Karl-Liebknecht-Straße 65 - 71:
EG/1. OG - Wohnen, nichtstörendes Gewerbe
ab 2. OG - Wohnen

Kunitzer Straße 1:
EG - Gewerbe
ab 1. OG - Wohnen

Mit Datum vom 04.06.1998 stellte ein Investor den Antrag auf sanierungsrechtliche Genehmigung zur Errichtung einer Wohnanlage mit EDEKA-Markt auf den o. g. Grundstücken. Seitens des Investors war die Errichtung einer 3-geschossigen Wohnanlage mit 26 Wohnungen, 4 Einkaufsshops und einem EDEKA-Markt mit ca. 700 m² Verkaufsfläche geplant. Diese Planung entsprach den Sanierungszielen und wurde mit Bescheid vom 23.07.1998 sanierungsrechtlich genehmigt. Da eine Vermarktung der Wohnungen auf Grund der wirtschaftlichen Lage auf dem Wohnungsmarkt nicht möglich war, hat der Investor die Baugenehmigung zurückgezogen und das geplante Bauvorhaben aufgegeben.

Mit Datum 29.11.1999 stellte erneut ein Investor die Anfrage auf Abbruch der vorhandenen Bebauung und die Errichtung eines EDEKA-Marktes mit 700 m² Verkaufsfläche, 3 Shops und 4 Wohneinheiten. Die vorliegenden Planungsunterlagen weisen auf dem Grundstück Kunitzer Straße 1 und Karl-Liebknecht-Straße 65 eine 2-geschossige Neubebauung mit einfach ausgebautem

Dachgeschoss sowie im Innenbereich die Errichtung eines EDEKA-Marktes aus.

Folgende Nutzung wurde in die Neubebauung Karl-Liebknecht-Straße 65 und Kunitzer Straße 1 eingeordnet:

Karl-Liebknecht-Straße 65:
Erdgeschoss - Shops
1. Obergeschoss/Dachgeschoss - Wohnen

Kunitzer Straße 1:
Erdgeschoss - Shops
1. Obergeschoss und Dachgeschoss - Wohnen

Der Nachweis der erforderlichen Stellplätze für den SB-Markt erfolgt auf Grund einer Forderung der EDEKA-Handelskette niveaugleich mit der Verkaufseinrichtung auf dem eigenen Grundstück mit Zufahrt von der Kunitzer Straße aus. Die erforderlichen Stellplätze für die Wohnbebauung werden auf dem Dach des EDEKA-Marktes in einer überdachten Stellplatzanlage untergebracht. Die Zufahrt erfolgt hierzu von der Karl-Lieb-knecht-Straße.

die nach Rahmenplan geforderte Lückenschließung auf dem Grundstück Karl-Liebknecht-Straße 71 erfolgt laut Aussage des Investors zu einem späteren Zeitpunkt. Als Zwischenlösung wird das Grundstück begrünt.

Dem Investor wurden die vorab genannten Festlegungen des Rahmenplanes erläutert. die Abweichung seines Konzeptes von den städtebaulichen Vorgaben des Rahmenplanes begründet er wie folgt:

1. Nach umfangreich durchgeführten Untersuchungen seitens des Planungsbüros in den Jahren 1997 bis 1999 ist eine Vermarktung von Wohnungen derzeit stark eingeschränkt. Aus diesem Grund ist eine 3-geschossige Blockrandbebauung wirtschaftlich nicht tragbar.
2. Eine Unterbringung von altersgerechtem und betreutem Wohnen ist nach Verhandlungen mit der Arbeiterwohlfahrt an diesem Standort nicht möglich.
3. Der Abschluss des Mietvertrages mit der Handelskette EDEKA kommt nur unter der Voraussetzung zustande, dass die Baumaßnahmen bei Inbetriebnahme des Marktes abgeschlossen sind.

3. Empfehlung

Mit dem vorliegenden Rahmenplan wurde für diesen Neuordnungsbereich Karl-Liebknecht-Straße 65/71 und Kunitzer Straße 1 die Schließung des Quartiers mit einer 3-geschossigen Blockrandbebauung festgeschrieben.

Das vorliegende Konzept des Investors weist eine geringere Geschossigkeit auf, die nicht als dreigeschossige geschlossene Raumkante wirksam wird und somit von den städtebaulichen Vorgaben des Rahmenplanes abweicht.

Die auf den Grundstücken bestehende Bebauung weist deutliche städtebauliche Mängel auf. Durch den geplanten Abbruch der vorhandenen Gebäude und die Errichtung einer Neubebauung wird dieser städtebauliche Missstand beseitigt.

Das Sanierungsgebiet „Karl-Liebknecht-Straße“ ist gemäß Rahmenplan als besonderes Wohngebiet zu entwickeln. Diese Gebiete dienen vorwiegend dem Wohnen. Störende Gewerbebetriebe, wie die auf diesen Grundstücken bestehende ehemalige Holz verarbeitende Fabrik, widerspricht den Zielen der Sanierung und ist gemäß den Festlegungen des Rahmenplanes auszulagern.

Die von dem Investor geplante Nutzung EDEKA-Markt, Shop und Wohnen stimmt mit den Nutzungsvorgaben des Rahmenplanes für diesen Bereich überein. Mit der geplanten offenen 2-geschossigen Neubebauung auf den Grundstücken Karl-Liebkecht-Straße 65 und Kunitzer Straße 1 wird die nach Rahmenplan geforderte 3-geschossige Quartierschließung nicht realisiert.

Zu dieser eingereichten Planung bestehen seitens des Stadtplanungsamtes keine Einwände.

Da auch eine spätere Lückenschließung auf dem Grundstück Karl-Liebkecht-Straße 71 möglich ist, steht einer Begründung des Grundstückes als Zwischenlösung sanierungsrechtlich nichts entgegen.

Mit Beschluss 03.03.1999 stimmte der Stadtrat der „Konzeption zur Entwicklung des Einzelhandelsnetzes in der Stadt Jena“ Fortschreibung 1997 - zu.

In dieser Konzeption ist an dem Standort Karl-Liebkecht-Straße/Ecke Schlippenstraße zur wohnortnahen Versorgung der Bürger die Errichtung eines EDEKA-Marktes festgelegt. Das vorliegende Konzept des Investors mit Einordnung eines EDEKA-Marktes mit einer Verkaufsfläche von 700 m² entspricht dem Stadtratsbeschluss.

Die Erhöhung des Wohnungsbestandes durch Neubebauung und Sanierung erfordert eine Erweiterung der Läden des täglichen Bedarfs zur Versorgung der Anwohner. Die geplante Errichtung des EDEKA-Marktes auf diesen Grundstücken entspricht somit den Sanierungszielen.

Da das vorliegende Konzept des Investors vom 29.11.1999 von den Vorgaben des durch den Stadtrat beschlossenen Rahmenplanes abweicht, ist die Planung dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Weiterführung des RE-Entwurfs südliche Anbindung des GE Göschwitz für die Trassenvariante Wasserturm

- beschl. am 15.03.2000, Beschl.-Nr. 00/03/09/0216

1. Die Planungen für die südliche Anbindung des Gewerbegebietes Göschwitz an die B88 erfolgen für den nördlichen Teilabschnitt entsprechend der Trassenvariante „Wasserturm“ (siehe Anlage 1: Lageplan). Die Planungen entsprechend der Variante „Sportplatz“ werden sofort eingestellt.

2. Die dafür notwendigen zusätzlichen Planungsmittel für Umplanung, hydraulisches Gutachten, hydrologisches bzw. hydrogeologisches Gutachten, Planung der Umverlegung des Tiefbrunnens Gries und seiner Schutzzonen werden mit dem Haushalt 2000 zur Verfügung gestellt.

3. Der Beschluss der Aufhebung der Trinkwasserschutzzonen des Tiefbrunnens Gries ist bis zur Einleitung des Planfeststellungsverfahrens zu treffen. Alle dafür notwendigen Planungen und Beschlüsse (Wasser- Abwasserzweckverband) sind durch die jeweils Verantwortlichen bis zu diesem Zeitpunkt herbeizuführen.

Begründung:

Nach der Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile der beiden Trassenvarianten am Sportplatz sowie am Wasserturm sollen die Planungen für die ortsferne Trasse „Wasserturm“ weitergeführt werden. Damit soll gegenüber der bisher geplanten Führung der Trasse diagonal über den Sportplatz eine geringere Beeinträchtigung der Ortslage Göschwitz erreicht werden.

Diese Trasse führt diagonal durch die Trinkwasserschutzzone II des Tiefbrunnens Gries. Durch das Staatliche Umweltamt wird auf Grund der Intensität des Eingriffs in die Schutzzone einer Realisierung nach RistWag nicht zugestimmt. Die Aufhebung der Schutzzonen und damit die Verlagerung des Tiefbrunnens ist zwingend. Das dafür notwendige Verfahren ist bis zur Einreichung der Planfeststellungsunterlagen abzuschließen, da die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens andernfalls nicht gegeben ist.

Da durch die Deutsche Bahn AG ein äußerst knapper Zeitrahmen für die Realisierung gesetzt ist, darf es zu keinerlei Verzögerungen für den Termin der Einreichung der Planfeststellungsunterlagen kommen.

Die Mehrkosten, die sich für diese Trasse gegenüber anderen ergeben, sind durch die Stadt allein zu übernehmen. Die Deutsche Bahn AG beteiligt sich entsprechend der §§ 3 und 13 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes nur in Höhe der kostengünstigsten Variante.

Mehrkosten ergeben sich aus der notwendigen Verlegung des Tiefbrunnens Gries sowie aus der Forderung nach einer weitestgehenden Aufständigung der Straße im Überschwemmungsbereich der Saale (maßgebend ist das HQ₅₀, was etwa dem Hochwasser aus dem Jahre 1994 entspricht).

Zu Mehrkosten kann es ebenfalls durch gestalterische Forderungen des Denkmalschutzes kommen, da die neue Straßenrasse sowohl die Blickbeziehung auf die alte Autobahnbrücke beeinflusst, als auch unmittelbar neben dem denkmalgeschützten Wasserturm Göschwitz vorbeiführt.

Anlage

Beschlüsse des Stadtentwicklungsausschusses

Erhebung von Straßenausbaubeiträgen

Entscheidungen des Stadtentwicklungsausschusses des Stadtrates Jena zur Abschnittsbildung und zur Kostenspaltung beschlossen am 02. März 2000
beschlossen am 23. März 2000

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Jena kann im Vorgriff auf eine spätere Erhebung von Straßenausbaubeiträgen gemäß § 8 Absatz 4 der Straßenbeitragssatzung im Einzelfall über die Bildung selbstständiger Abschnitte einer öffentlichen Straße entscheiden.

Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses

Nr. SB 05/00 vom 02.03.00

Straße: AM JAGDBERG / GROSCHSTRASSE

Bildung eines Abschnittes: „AM JAGDBERG“
von „Groschstraße“ bis „Groschstraße“

Bildung eines Abschnittes: „GROSCHSTRASSE“ von: „Am Jagdberg“ bis „Am Jagdberg“

Begründung:

Die Unterteilung der Erschließungsanlage „AM JAGDBERG /GROSCHSTRASSE“ in mehrere Abrechnungsabschnitte macht sich aus beitragsrechtlicher Sicht notwendig, da eine einheitliche Abrechnung von Straßenbeiträgen über die gesamte Erschließungsanlage nicht möglich ist.

Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses

Nr. SB 06/00 vom 23.03.00

Straße: „RUDOLSTÄDTER STRASSE“

Bildung eines Abschnittes: von „Obmaritzer Straße“ bis „Am Zementwerk“

Begründung:

Die Unterteilung der Erschließungsanlage „Rudolstädter Straße“ in mehrere Abrechnungsabschnitte wurde bereits 1992 begonnen und machte sich aus beitragsrechtlicher Sicht notwendig, da eine einheitliche Abrechnung von Straßenbeiträgen über die gesamte Erschließungsanlage nicht möglich war.

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Jena kann, sofern noch nicht alle Bestandteile einer öffentlichen Straße fertiggestellt sind, im Vorgriff auf eine spätere Erhebung von Straßenausbaubeiträgen gemäß § 9 Abs. 1 der Straßenbeitragssatzung im Einzelfall über die Abspaltung der Kosten bestimmter Bestandteile der Straße entscheiden.

Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses

Nr. SB 01/00 vom 02. 03. 00

Straße: 001 - „Forstweg“
002 - „Gustav-Eichhorn-Straße“
003 und 004 - „Ibrahimstraße“
005 - „Riemannstraße“
006 und 007 „Scheidlerstraße“
008 - „Viktor-von-Scheffel-Weg“
009 - „Am Knollen“

Abschnitt:

- 001 bis 008 gem. den Festlegungen des Stadtratsbeschlusses Nr. 97/09/39/ 1532

- 009 gem. den Festlegungen des Stadtratsbeschlusses Nr. 96/08/27/1016

jeweils abzusplattender Bestandteil:

STRASSENBELEUCHTUNG,
bei 003 STRASSENBELEUCHTUNG und GEHWEG

Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses

Nr. SB 02/00 vom 02.03.00

Straße: 001 - „Hilgenfeldweg“
002 und 003 „Ricarda-Huch-Weg“
004 - „Von-Hase-Weg“
005 - „Steubenstraße“
006 - „Friedensstraße“

007 - „An der Eule“

008 - „Hufelandweg“

Abschnitt:

- 001 gesamte Erschließungsanlage
- 002 „Dornbluthweg“ bis „Hufelandweg“
- 003 „Hufelandweg“ bis „Am Nordfriedhof“
- 004 gesamte Erschließungsanlage
- 005 gesamte Straßenlänge
- 006 „Schützenhofstraße“ bis „An der Eule“
- 007 „Dornburger Straße“ bis „Freiligrathstraße“
- 008 „Ricarda-Huch-Weg“ bis „Reinholdweg“

jeweils abzuspaltender Bestandteil:

STRASSENBELEUCHTUNG

Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses

Nr. SB 03/00 vom 02.03.00

Straße: 001 - „Lutherstraße“

002 - „Mühlthal“

003 - „Leo-Sachse-Straße“

004 - „Drevesstraße“

Abschnitt:

- 001 „Talstraße“ bis „Im Langetal“
- 002 „Lutherstraße“ bis „Paraschkenmühle“
- 003 „Drevesstraße“ bis „Kernbergstraße“
- 004 gesamte Erschließungsanlage

jeweils abzuspaltender Bestandteil:

STRASSENBELEUCHTUNG

Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses

Nr. SB 04/00 vom 02.03.00

Straße: 001 - „Am Jagdberg“

Abschnitt:

-001 „Groschstraße“ bis „Groschstraße“

Abspaltung der Kosten für die Fahrbahn und den Gehweg (mit den notwendigen Schutz- und Stützmauern) als Mischverkehrsfläche sowie die Oberflächenentwässerung

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung zur Auslegung der Wählerverzeichnisse für die Wahl zum Oberbürgermeister in der Stadt Jena am 14. Mai 2000 und für die Wahl zum Ortsbürgermeister in der Stadt Jena, Ortschaft Winzerla, am 14. Mai 2000

1. Die Wählerverzeichnisse für die am 14. Mai 2000 stattfindenden Wahlen zum Oberbürgermeister in der Stadt Jena und zum Ortsbürgermeister in der Stadt Jena, Ortschaft Winzerla, liegen in der Zeit vom 17.04.2000 - 20.04.2000 im ehemaligen Kundenbüro der Stadtwerke, Saalbahnhofstr. 9, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Mo, 17.04.2000 8.30 - 12.00 Uhr

Die, 18.04.2000 8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Mi, 19.04.2000 8.30 - 12.00 Uhr

Do, 20.04.2000 8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Auf Verlangen des Wahlberechtigten wird in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist das Geburtsdatum unkenntlich gemacht.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist bei der Gemeinde Einwendungen gegen das

Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Gemeinde schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgetragenen Gründe sind glaubhaft zu machen. Nach Ablauf der Auslegungsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.

3. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 14.04.2000 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wege der Briefwahl teilnehmen. Die Briefwahlunterlagen können bis **Freitag, 12. Mai 2000, 12.00 Uhr**, schriftlich bei dem Gemeindevorstand, Am Anger 15, 07743 Jena oder mündlich (nicht telefonisch) in der Ausgabestelle für Briefwahlunterlagen, Saalbahnhofstraße 9, 07743 Jena (ehem. Kundenbüro der Stadtwerke) zu folgenden Zeiten beantragt werden: Montag 8.30-12.00 Uhr (außer Ostermontag und am 1. Mai), Dienstag 8.30-12.00 Uhr und 14.00-16.00 Uhr, Mittwoch 8.30-12.00 Uhr, Donnerstag 8.30-12.00 Uhr und 14.00-18.00 Uhr, Freitag 8.30-12.00 Uhr (außer Karfreitag).

4.1. Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,

1. wenn er
 - a) sich am Wahltag während der Wahlhandlung aus wichtigem Grund außerhalb seines Stimmbezirkes aufhält,
 - b) nach der öffentlichen Auslegung des Wählerverzeichnisses (nach dem 20.04.2000) seine Wohnung in einen anderen Stimmbezirk verlegt hat und ihm deshalb nicht zugemutet werden kann, den Wahlraum aufzusuchen,
2. wenn er aus beruflichen Gründen oder infolge Krankheit, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

4.2. Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein,

1. wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
2. wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
3. wenn das Wahlrecht auf Grund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

4.3. Der Antragsteller hat den Grund für die Ausstellung des Wahlscheines glaubhaft zu machen. Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlscheine können nur bis zum 12.05.2000, 12.00 Uhr, beantragt werden. In den Fällen von 4.2. können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 12.00 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt für Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum

nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Dem Wahlschein werden beigelegt:

- ein Stimmzettel für jede Wahl, zu der der Antragsteller wahlberechtigt ist,
- ein Wahlumschlag,
- ein von der Gemeinde freigemachter Wahlbriefumschlag (rot), auf dem die Anschrift der Gemeinde, die Nummer des Stimmbezirkes und des in das Wahlverzeichnis eingetragenen Wahlscheins angegeben ist sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Bei der Briefwahl muss der Wahlbrief der Gemeinde so rechtzeitig übersandt werden, dass er spätestens am 14. Mai 2000, 18.00 Uhr, bei der Gemeinde eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden. Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Jena, 05.04.2000
Stadt Jena

gez. Hertzsch
Gemeindevahlleiter

Los	Gebühren/Unterlagen
1	12,- DM
2	14,- DM
3	12,- DM

Dieser Unkostenbeitrag, welcher nicht zurückerstattet wird, ist vor Abholung der Unterlagen auf das Konto der Stadt Jena bei der Hypo-Vereinsbank, Filiale Jena, Konto-Nr. 5090220022, BLZ 86020880, Codierten Zahlungsgrund **70.50036.1** mit dem Vermerk "**Grünanlagenpflege Winzerla 2000**" einzuzahlen. Die Ausschreibungsunterlagen sind gegen Vorlage der Einzahlungsquittung im Garten- und Friedhofsamt, Grünanlagenunterhaltung, Vor dem Neutor 7, ab **13.04.2000** täglich von 7.00-12.00 Uhr abholbereit. Die Verdingungsunterlagen sind 1 Tag vor Abholung telefonisch zu bestellen, Tel.Nr. 03641/61190. Die Angebote sind bis **Mittwoch, den 03.05.2000, 11.00 Uhr** beim Garten- und Friedhofsamt, Grünanlagenunterhaltung, Vor dem Neutor 7 in Jena einzureichen. Die angebotenen Preise sind in Deutscher Mark anzugeben. Den Angeboten sind folgende Unterlagen nach VOB/A § 8 beizufügen:

- Auflistung von ausgeführten Leistungen des Bieters, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind
- die Zahl der jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte und deren Qualifikation (Berufsgruppe)
- die dem Bieter für die Ausführung der zu vergebenden Leistung zur Verfügung stehende technische Ausrüstung
- die Eintragung des Bieters in das Berufsregister seines Sitzes oder Wohnortes
- Liquiditätsnachweis
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister (nicht älter als 3 Monate)

Der Submissionstermin finden im Garten- und Friedhofsamt, Grünanlagenunterhaltung, Vor dem Neutor 7, statt:

Los 1	03.05.00	11.00 Uhr
Los 2	03.05.00	11.05 Uhr
Los 3	03.05.00	11.10 Uhr

Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 12.05.2000.
Nachprüfstelle: Thüringer Landesverwaltungsamt,
Weimarplatz 4, 99423 Weimar

Öffentliche Ausschreibungen



Öffentliche Ausschreibung der Stadt Jena nach VOB/A

Vorhaben: Grünanlagenpflege Winzerla 2000

Die Stadt Jena schreibt folgende Leistungen aus:

GAU 2/2000 - Los 1

Grünanlagenpflege Winzerla

- 10.495 m² Rasenschnitt mit Beräumung (3 Arbeitsgänge)
- 1.780 m² Böschung Rasenschnitt mit Beräumung (3 Arbeitsgänge)
- 330 lfm Gehölzüberhang schneiden (1 Arbeitsgang)
- 13 Baumscheiben lockern (2 Arbeitsgänge)
- 8.360 m² Beseitigung von unerwünschten Aufwuchs (2 Arbeitsgänge)

GAU 2/2000 - Los 2

Grünanlagenpflege Neu-Winzerla

- 10.904 m² Rasenschnitt mit Beräumung (3 Arbeitsgänge)
- 1.300 m² Böschung Rasenschnitt mit Beräumung (3 Arbeitsgänge)
- 618 m² Beseitigung von unerwünschten Aufwuchs (2 Arbeitsgänge)

GAU 2/2000 - Los 3

Grünanlagenpflege Winzerla Lobedaer Straße

- 4.004 m² Rasenschnitt mit Beräumung (3 Arbeitsgänge)
- 1.295 m² Rasenschnitt mit Schnittgutaufnahme (3 Arbeitsgänge)
- 514 m² Böschung Rasenschnitt mit Beräumung (3 Arbeitsgänge)
- 1140 m² Gehölzflächen lockern (4 Arbeitsgänge)
- 8 Baumscheiben lockern (2 Arbeitsgänge)

Ausführungszeitraum : **15.05.2000 - 15.09.2000**

Für die Ausschreibungsunterlagen werden folgende Gebühren erhoben.